

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 22.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 28. Oktober 2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 (2) Nr. 10. 1 erhält folgende Fassung:

alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bis zu einem Wert von 500.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € monatlich.

2. § 10 (2) Nr. 10. 2 erhält folgende Fassung:

alle Nachtragsaufträge bei Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 500.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000,00 € nicht überschreiten.

3. Nach § 10 (2) Nr. 10.2 wird folgende Nr. 10.3 eingefügt:

alle Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Wert von 1.000.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 100.000,00 € monatlich.

4. Nach § 10 (2) Nr. 10.3 – neu – wird folgende Nr. 10.4 eingefügt:

alle Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten vertraglichen Leistung erforderlich wurden und wenn sie einzeln oder zusammen 20 % der ursprünglichen Vergabesumme und 1.000.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100.000,00 € nicht überschreiten.

5. § 10 (2) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 200.000 €.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2021, Az. IV 313 - 160-334/2016-9686/2020-83585/2021, erteilt.

Kiel, den 22. Dezember 2021

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister